

SCHÜTZENVEREIN KAMEN

von 1820 e.V.



S A T Z U N G

Des

Schützenverein Kamen von 1820 e.V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Gliederung
- § 5 Farben und Auszeichnungen
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Aufnahme
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschlussgründe
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit und Beschlussfassung
- § 15 Leitung der Mitgliederversammlung
- § 16 Vorstand
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Sitzungstermine
- § 19 Amtszeit
- § 20 Ehrenrat
- § 21 Rechnungsprüfer
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 25.03.2022 Beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister am 18.11.2022 in Kraft..

S a t z u n g d e s Schützenverein Kamen von 1820 e.V.

Vorwort:

Im Schützenverein Kamen von 1820 e.V. sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen „**Schützenverein Kamen von 1820 e.V.**“ (Verein). Er hat seinen Sitz in Kamen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kamen unter der VR. Nr.: 0021 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Westfälischen Schützenbund von 1861 e.V.. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck und Ziele)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportschießens als Leistungs- und Breitensport nach einheitlichen Regeln, sowie die Pflege von Tradition und Brauchtum, außerdem die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

- a) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- b) die Organisation und Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen,
- c) die Förderung des Schützenbrauchtums,
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden,
- e) Förderung der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3

(Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Mitglieder und Organe des Vereins sowie seiner Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Abweichend von § 27 Abs. 3 i. V. m. § 662 BGB kann den Vorstandsmitgliedern für Ihre Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.“

§ 4

(Gliederung)

Der Verein gliedert sich in:

1. die Sportschützengruppe,
2. die Jugendgruppe,
3. das Regiment.

Die Satzung des Vereins ist für alle maßgebend.

§ 5

(Farben und Auszeichnungen)

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 6 **(Mitgliedschaft)**

Jede natürliche Person die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann Mitglied des Vereins werden.

- a) Ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr,
- b) Jugendliche von 14 bis 18 Jahre ,
- c) Kinder bis 14 Jahre.

Langjährigen und verdienten Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand verliehen werden.

§ 7 **(Aufnahme)**

Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. Bei Minderjährigen bedarf es der Erklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller der Einspruch an die Mitgliederversammlung des Vereins zu.

Die Mitgliedschaft wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 8 **(Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftlich erklärten Austritt,
2. mit dem Tode des Mitglieds,
3. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes,
4. durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Kündigung erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres, sie muss spätestens bis zum 15. November des Jahres beim Vorstand eingehen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses der Einspruch an die Mitgliederversammlung über den Vorstand zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit - endgültig. Bis zu diesem vereinsinternen Verfahren ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Durch den Austritt oder Ausschluss werden alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht berührt.

Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden im Falle des Ausscheidens nicht zurückerstattet.

§ 9

(Ausschlussgründe)

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachfolgenden Fällen vom Vorstand beschlossen werden:

1. wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält,
2. wenn das Mitglied seinen bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Abmahnung nicht nachkommt,
3. wenn Beitragsrückstände von zwei Jahresbeiträgen bestehen.

§ 10

(Rechte der Mitglieder)

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. an der Generalversammlung oder Mitgliederversammlung teilzunehmen, stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren. Die Mitglieder haben nur eine nicht übertragbare Stimme,
2. die Wahrung der Vereinsinteressen durch den Vorstand zu verlangen,
3. an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 11 **(Pflichten der Mitglieder)**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins und des Westfälischen Schützenbundes von 1861 e.V. zu beachten,
2. die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten,
3. die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 12 **(Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 13 **(Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) soll innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher in Textform (via Email) oder als Aushang im vereinseigenen Gebäude bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss verlangt werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es von 25 Prozent der Mitglieder des Vereins verlangt wird.

In welcher Form die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt, unterliegt keiner bestimmten Norm. In § 58 Abs. 4 BGB wird lediglich bestimmt, dass die Form der Einladung gemäß der Vereinssatzung zu regeln ist. Dies bedeutet, dass die Einladung sowohl mündlich, als auch schriftlich, via Email oder als Aushang im vereinseigenen Gebäude ausgesprochen werden kann. Wichtig hierbei ist nur, dass sie jedem Vereinsmitglied zugänglich gemacht werden muss. Zu beachten ist allerdings, dass die lockere Form der Zustellung der Einladungen nur für ordentliche Mitgliederversammlungen gilt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist es zwingend notwendig, dass die Einladungen den Mitgliedern direkt zugestellt werden.

§ 14

(Zuständigkeit und Beschlussfassung)

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Änderung der Satzung,
4. Festsetzung des Jahresbeitrages,
5. Wahl der Rechnungsprüfer,
6. Wahl des Sozialwartes,
7. Wahl des Pressewartes,
8. Beschlussfassung über die schriftlich vorliegenden Anträge,
9. Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sollte eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins erforderlich sein, so ist der § 22 zu beachten.

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung oder die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

§ 15

(Leitung der Mitgliederversammlung)

Die Generalversammlung und die Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.
Beim Wahlvorgang des 1. Vorsitzenden kann die Wahl auch durch einen eigens dazu gewählten Wahlleiter durchgeführt werden.

§ 16 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| 1. dem 1. Vorsitzenden | 2. dem 2. Vorsitzenden |
| 3. dem 1. Geschäftsführer | 4. dem 2. Geschäftsführer |
| 5. dem 1. Schatzmeister | 6. dem 2. Schatzmeister |
| 7. dem 1. Schriftführer | 8. dem 2. Schriftführer |
| 9. dem Sportleiter Gewehr | |
| 10. dem Sportleiter Pistole | |
| 11. dem Sportleiter Bogen | |
| 12. dem Sportleiter Dart | |
| 13. dem Sportleiter Airsoft | |
| 14. dem 1. Jugendleiter | 15. dem 2. Jugendleiter |
| 16. dem Oberst | 17. dem Stellvertretenden Oberst |

Die Abgabe von Willenserklärungen des Vorstandes nach außen wird von dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Schatzmeister vorgenommen, von denen jeweils 2 gemeinsam tätig werden müssen.
Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende berufen die Vorstandssitzungen ein und leiten die Versammlungen.

§ 17 (Aufgaben des Vorstandes)

1. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende haben die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der gefassten

- Beschlüsse zu führen und die Geschäftsführung aller Vereinsorgane, mit Ausnahme der Generalversammlung, zu überwachen.
2. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und den Geschäftsverkehr des Vereins.
 3. Der Schatzmeister und die beiden Vorsitzenden verwalten verantwortlich das Vermögen des Vereins nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Der 1. Schatzmeister hat der Generalversammlung über das Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung vorzulegen.
 4. Der Schriftführer fertigt über alle Versammlungen und Sitzungen Niederschriften an, die von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
 5. Die Sportleiter Gewehr, Pistole, und Bogen führen alle Geschäfte nach Maßgabe des § 19 der Satzung des Westfälischen Schützenbundes und der Sportordnung des Vereins.
 6. Der Jugendleiter führt alle Geschäfte nach Maßgabe des § 18 der Satzung des Westfälischen Schützenbundes und der Jugendordnung des Vereins.
 7. Der Oberst ist zuständig für die Pflege von Tradition und Schützenbrauchtum. Näheres regelt die Regimentsstabsordnung,
 8. Im Verhinderungsfalle werden die vorgenannten Aufgaben durch die Stellvertreter wahrgenommen.
 9. Der Vorstand kann zur Erledigung und Beratung für besondere Aufgaben geeignete Personen heranziehen

§ 18 (Sitzungstermine)

Die Sitzungseinberufungen erfolgen durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden. Der 1. oder der 2. Vorsitzende muss die Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Organmitglieder es verlangt.

§ 19 (Amtszeit)

Die Amtszeit für den Vorstand beträgt regelmäßig zwei Jahre.

Vorstandswahlen

Im Jahr mit ungerader Jahreszahl

1. Vorsitzender
2. Geschäftsführer
1. Schatzmeister
2. Schriftführer
- Sportleiter Bogen
- Sportleiter Dart
- Sportleiter Airsoft
1. Jugendleiter
- Oberst

Im Jahr mit gerader Jahreszahl

2. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
2. Schatzmeister
1. Schriftführer
- Sportleiter Gewehr
- Sportleiter Pistole

2. Jugendleiter
- Stellvertretender Oberst

Eine Wiederwahl der bisherigen Amtsinhaber ist zulässig.

Die Wahl der Jugendleitung wird in der Jugendgruppe durchgeführt und in der Generalversammlung bekannt gegeben.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder einschließlich der Sport- und Regimentsleitung erfolgt in der Generalversammlung.

§ 20 (Ehrenrat)

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen dem Vorstand nicht angehören. Für die Tätigkeit des Ehrenrates ist die Ehrenordnung des Vereins maßgebend.

§ 21 (Rechnungsprüfer)

Die Rechnungsprüfer werden alljährlich gewählt; sie werden von der Generalversammlung in Vorschlag gebracht. Sie haben nach eigenem Ermessen das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis in der Generalversammlung zu berichten.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass nach jedem Jahr ein Rechnungsprüfer ausscheidet.

Eine Wiederwahl ist erst nach einem Aussetzen von 5 Geschäftsjahren möglich.

§ 22 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

- a) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.
- b) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Zusammenführung mit einem gleichartigen anderen gemeinnützigen Verein, der ebenfalls ausschließlich den bisherigen Vereinszweck verfolgt, angestrebt, und wird die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzungsänderungen oder die Auflösung können nur von einer dazu eigens einberufenen Mitgliederversammlung und 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins müssen 75% der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung des Vereins wird durch zwei Liquidatoren abgewickelt. Gleichzeitig wird der Vorstand aus der Haftung entlassen.

§ 23 (Inkrafttreten)

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 25.03.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung am 18.11.2022 der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.

Alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Alle Anlagen des Vereins, das sind:

**die Geschäftsordnung,
die Regimentsstabsordnung,
die Jugendordnung,
die Ehrenordnung,
die Finanzordnung,
die Sportordnung,**

sind Bestandteile der Satzung.

Geschäftsordnung für die Generalversammlung des Schützenvereins Kamen von 1820 e.V.

§ 1

Die Tagesordnung für die Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Generalversammlung,
2. Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahlen,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Beschlussfassung über die schriftlich vorliegenden Anträge.

§ 2

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Sind diese nicht anwesend, muss neu eingeladen werden. Der Versammlungsleiter bringt die Tagesordnung in ihrer Reihenfolge zur Beratung, falls von der Versammlung keine andere Reihenfolge beschlossen wird.

§ 3

Die Versammlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Niemand darf das Wort führen, ehe es nicht vom Versammlungsleiter erteilt worden ist.

Der Versammlungsleiter kann den Redner jederzeit unterbrechen, um

- a) durch ein Vorstandsmitglied Antwort erteilen zu lassen,
- b) ihn zur Sache zu ermahnen,
- c) ihn zur Ordnung zu rufen,
- d) über die Entziehung des Wortes abstimmen zu lassen.

Die Redezeit kann von der Versammlung beschränkt werden.

§ 4

Anträge zur Generalversammlung können nur von Mitgliedern entsprechend § 13 der Satzung schriftlich gestellt werden. Dringlichkeitsanträge, die schriftlich vorzulegen sind, müssen von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit bejaht worden ist.

Anträge auf Schluss der Debatte sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Die Antragstellung ist nur von einem Mitglied möglich, das sich nicht an der Debatte beteiligt hat.

Zu erledigten Anträgen kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 5

Die zur Abstimmung kommenden Anträge und ihre Reihenfolge sind vor der Abstimmung deutlich bekannt zu machen. Über den weitest gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

§ 6

Abstimmung erfolgt durch Handaufhebung, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei beantragter geheimer Wahl sind Stimmzettel zu verwenden, die von zwei zu wählenden Stimmzählern zu zählen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt.

§ 7

Der Vorstand hat bei jeder Mitgliederversammlung, über die ein Protokoll zu führen ist, einen schriftlichen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, aus der die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins während des abgelaufenen Jahres ersichtlich ist.

Der Vorsitzende kann, im Einvernehmen mit dem Vorstand ein oder mehrere bestimmte abgegrenzte Sonderarbeitsgebiete auf ein oder mehrere ihm geeignet erscheinende Mitglieder des Vereins delegieren.

Der Vorsitzende kann, im Einvernehmen mit dem Vorstand Beisitzer für die Vorstandssitzungen berufen diese haben im Rahmen der Sitzung das volle Stimmrecht. Die Beisitzer müssen nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Diese Geschäftsordnung ist Anlage der am 18.11.2022 beschlossenen Satzung.

Regimentsstabsordnung

Der Regimentsstab setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Oberst,
- dem Stellvertreter des Oberst,
- dem amtierenden König,
- 10 Beisitzern,
- dem Pressewart,
- dem Sozialwart,
- dem Vorsitzenden,
- dem Hofmarschall,
- den Adjutanten.

Berufungen in den Regimentsstab

- der Oberst und sein Stellvertreter werden von der Generalversammlung gewählt,
- Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt,
- Pressewart und Sozialwart werden jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung in den Kalenderjahren mit gerader Endzahl gewählt.

Aufgaben des Regimentsstabes

Der Regimentsstab ist zuständig für die Pflege von Tradition und Schützenbrauchtum. Er übernimmt Aufgaben zur Planung und Organisation der Veranstaltungen des Traditionsbereichs und deren Abläufe, soweit sie nicht durch den Vereinsvorstand rechtsverbindlich erledigt werden müssen.

Beschlüsse des Regimentsstabes werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu Vorstandsbeschlüssen stehen.

Der Regimentsstab tagt unter Vorsitz des Obersts oder seines Stellvertreters mindestens viermal im Jahr (Quartalsanfang) oder bei Bedarf (Vorbereitung von Veranstaltungen). Zur Erledigung und Beratung von besonderen Aufgaben kann der Regimentsstab geeignete Personen heranziehen.

Diese Regimentsstabsordnung ist Anlage der am 18.11.2022 beschlossenen Satzung.

Jugendordnung des Schützenvereins Kamen von 1820 e.V.

§ 1

(Name und Mitgliedschaft)

Mitglieder der Jugendgruppe des Schützenvereins Kamen sind alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendgruppe.

§ 2

(Aufgaben)

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendgruppe sind unter Beachtung der Grundsätze der freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsordnung:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gestaltung,

- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 (Organe)

Organe der Jugend des Schützenvereins Kamen sind:

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendausschuss.

§ 4 (Vereinsjugendversammlung)

- a) Die Vereinsjugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Schützenvereins Kamen. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendgruppe.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendversammlungen sind:
 - 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
 - 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes,
 - 4. Entlastung des Jugendausschusses,
 - 5. Wahl des Jugendausschusses,
 - 6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Stadt, Kreis, Bezirk- und Landesebene,
zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
 - 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich im Februar statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
- d) Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die

Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten,
- f) Die Mitglieder der Jugendgruppe haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 (Vereinsjugendausschuss)

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:

dem Jugendleiter als Vorsitzenden und dem stellv. Jugendleiter, 2 Beisitzern und 2 Jugendvertretern, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

- b) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Jugendversammlung alle für zwei Jahre mit der Maßgabe gewählt, dass jährlich einer der Vorsitzenden, der Beisitzer und der Jugendvertreter ausscheidet.
- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- d) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- e) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte aller Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendgruppe zufließenden Mittel.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 (Wettkampfordnung)

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Sportordnung des Westfälischen Schützenbundes von 1861 e.V..

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken

§ 7 (Änderungen)

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Jugendordnung ist Anlage der am 18.11.2022 beschlossenen Satzung des Schützenvereins Kamen von 1820 e.V..

Ehrenordnung des Schützenvereins Kamen von 1820 e.V.

§ 1

Diese Ehrenordnung gilt für alle Mitglieder des Schützenvereins Kamen von 1820 e.V.

§ 2

Die Ehrenordnung ist maßgebend für:

- a) die Auslegung der Satzung und sonstigen Ordnungen des Vereins,
- b) Streitigkeiten der Organe und der Mitglieder des Vereins,
- c) sportliche Vergehen und strafrechtliche Handlungen.

§ 3

Der Ehrenrat kann nur innerhalb eines Monats angerufen werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Sachverhalt dem Antragsteller bekannt geworden ist.

Verjährungsfristen richten sich nach dem allgemeinen Recht.

§ 4

Die Einleitung eines Verfahrens vor dem Ehrenrat erfolgt durch einen schriftlichen begründeten Antrag, der in doppelter Ausfertigung an den Vorsitzenden unter Angabe der Beweismittel zu richten ist.

§ 5

Der Ehrenrat trifft seine Entscheidung nach mündlicher Verhandlung. Zunächst ist ein Vergleich anzustreben.

§ 6

Kein Mitglied des Ehrenrates kann in eigener Sache entscheiden.

§ 7

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches:

- a) die Namen der Parteien,
- b) die Namen der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) Ort und Zeit der Verhandlung,
- d) die verkündete Entscheidung mit Begründung enthalten muss und von den Mitgliedern des Ehrenrates unterschrieben sein muss.

Die Parteien können sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 8

Der Ehrenrat entscheidet auf Grund geheimer Beratung und Abstimmung durch Beschluss. Kein Mitglied des Ehrenrates darf sich der Stimme enthalten. Die Entscheidung ist für die Organe und Mitglieder bindend.

§ 9

Der Ehrenrat kann folgende Maßregelungen verhängen:

1. Missbilligung,
2. Verweis,
3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von einem Amt im Verein,
4. zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Verein.

Eine Zeitmaßregelung darf zwei Jahre nicht übersteigen.

§10

Bei besonderer Eile kann der Vorsitzende des Ehrenrates – möglichst im Einvernehmen mit einem Beisitzer – einstweilige Anordnungen treffen.

§ 11

Jede vom Ehrenrat getroffene Entscheidung muss enthalten:

- a) die Namen der Parteien,
- b) die Namen der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) Ort und Datum der Entscheidung,
- d) den Tenor der Entscheidung,

- e) die Begründung der Entscheidung,
- f) die Unterschriften der Mitglieder des Ehrenrates.

§ 12

Die Zustellung aller Schriftstücke und der Entscheidung an die Parteien erfolgt durch Einschreiben.

Eine weitere Ausfertigung erhalten der Vorsitzende und der Geschäftsführer.

§ 13

Der Ehrenrat kann seine Entscheidung ganz oder teilweise in einer Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern bekannt geben.

§ 14

Für das Verfahren vor dem Ehrenrat werden Kosten und Ausgaben nicht erhoben.

§ 15

Der Ehrenrat wirkt in allen Konfliktverfahren auf einen Ausgleich hin. Dies auch mit dem Ziel, Klärungen im Verein herbeizuführen und vereinsinterne Rechtsstreite zu vermeiden. Die Vereinsmitglieder sind gleichermaßen verpflichtet, an einvernehmlichen Lösungen mitzuwirken und Rechtsstreite über und in dem Verein zu vermeiden.

§ 16

Die Entscheidung des Ehrenrates wird vom Vorsitzenden durchgeführt.

Diese Ehrenordnung ist am 18.11.2022 vom Vorstand beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Finanzordnung gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung des Schützenvereins Kamen 1820 e.V.

§ 1

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Jeder mit dem Finanzwesen Befasste hat den Grundsatz gebotener Sparsamkeit zu beachten.

§ 2

Das Finanzwesen wird in Einnahmen und Ausgaben durch einen Haushaltsplan festgelegt, der für jedes laufende Geschäftsjahr vom Schatzmeister aufzustellen ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 4

Der Vorstand überwacht die Durchführung des Haushaltsplanes. Er ist berechtigt, nicht ausgenutzte Voranschläge anderweitig innerhalb des Haushaltsplanes zu verwenden, wenn sich hierzu eine Notwendigkeit ergibt.

Überschüsse, die sich am Jahresabschluss ergeben, werden auf der Rechnung des Folgejahres zugeführt.

§ 5

Verfügungen über alle Geldkonten des Vereins werden jeweils von zwei Personen getroffen, gemäß § 16 der Satzung.

§ 6

Der Schatzmeister hat zum Schluss des Geschäftsjahres nach kaufmännischen und steuerlichen Gesichtspunkten eine Jahresabrechnung zu erstellen, aus der sowohl das Vermögen, als auch Aufwendungen und Erträge des Vereins ersichtlich sind.

Die Jahresabrechnung des Schatzmeisters ist von mindestens zwei Kassenprüfern zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Generalversammlung bekannt zu geben.

Diese Finanzordnung ist eine Anlage der am 18.11.2022 beschlossenen Satzung.

Sportordnung gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung des Schützenvereins Kamen 1820 e.V.

Vorwort:

Immer vielfältiger werden die Aufgaben im Sportlichen Bereich.

Denn neben der Organisation des Sportbetriebs und die Umsetzung verschiedener Vorschriften und Regelungen, stehen die Jugendförderung und der Trainingsbetrieb immer mehr im Vordergrund. Damit der Sportliche Bereich diese Herausforderung in der Zukunft gewachsen ist, wollen wir uns durch eine neue Gliederung im Sportlichen Bereich breiter aufstellen.

§ 1

(Das Sportgremium)

Das Sportgremium setzt sich zusammen aus den Sportleitern Gewehr, Pistole, Bogen und den Trainern. Das Sportgremium leitet, organisiert und überwacht die sportlichen Belange des Vereins. Es ist verantwortlich für die Durchführung der Wettkämpfe, die auf der Schießsportanlage Schützenheide stattfinden. Es kann diverse Aufgaben an dafür befähigte Personen delegieren. Ein Mitglied des Gremiums vertritt den SV Kamen auf Kreis, Bezirk, Land, und Bundesebene und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportgremium und in anderen Angelegenheiten dem Vorstand.

§ 2 (Sportleiter Gewehr)

Er pflegt den Kontakt zu den Mitgliedern, organisiert Wettkampf, Training und Freundschaftsschießen der Gewehrschützen. Er meldet die Mannschaften und Einzelschützen zu den Wettkämpfen Meisterschaften und Pokalschießen im Einvernehmen mit den etwaigen Trainern, und gibt rechtzeitig die Termine bekannt. Er erarbeitet Möglichkeiten zur Erweiterung und Förderung des Gewehrschießens. Er vertritt den SV Kamen auf Kreis, Bezirk, Land, und Bundesebene im Gewehrbereich und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportgremium und in anderen Angelegenheiten dem Vorstand.

§ 3 (Sportleiter Pistole)

Er pflegt den Kontakt zu den Mitgliedern, organisiert Wettkampf, Training und Freundschaftsschießen der Pistolenschützen. Er meldet die Mannschaften und Einzelschützen zu den Wettkämpfen Meisterschaften und Pokalschießen im Einvernehmen mit den etwaigen Trainern, und gibt rechtzeitig die Termine bekannt. Er erarbeitet Möglichkeiten zur Erweiterung und Förderung des Pistolenschießens. Er vertritt den SV Kamen auf Kreis, Bezirk, Land, und Bundesebene im Pistolenbereich und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportgremium und in anderen Angelegenheiten dem Vorstand.

§ 4 (Sportleiter Bogenschießen)

Er pflegt den Kontakt zu den Mitgliedern, organisiert Wettkampf, Training und Freundschaftsschießen der Bogenschützen. Er meldet die Mannschaften und Einzelschützen zu den Wettkämpfen und Meisterschaften im Einvernehmen mit den etwaigen Trainern, und gibt rechtzeitig die Termine bekannt. Er erarbeitet Möglichkeiten zur Erweiterung und Förderung des Bogenschießens. Er vertritt den SV Kamen auf Kreis, Bezirk, Land, und Bundesebene im Bogenbereich und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportgremium und in anderen Angelegenheiten dem Vorstand.

§ 5 (Sportleiter Dart)

Er pflegt den Kontakt zu den Mitgliedern , organisiert Wettkampf, Training und Freundschaftsschießen der Dartschützen. Er meldet die Mannschaften und Einzelschützen zu den Wettkämpfen und Meisterschaften im Einvernehmen mit den etwaigen Trainern, und gibt rechtzeitig die Termine bekannt. Er erarbeitet Möglichkeiten zur Erweiterung und Förderung des Bogenschießens. Er vertritt den SV Kamen auf Kreis, Bezirk, Land, und Bundesebene im Dartbereich und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportgremium und in anderen Angelegenheiten dem Vorstand.

§ 6 (Sportleiter Airsoft)

Er pflegt den Kontakt zu den Mitgliedern , organisiert Wettkampf, Training und Freundschaftsschießen der Airsoftschützen. Er meldet die Mannschaften und Einzelschützen zu den Wettkämpfen und Meisterschaften im Einvernehmen mit den etwaigen Trainern, und gibt rechtzeitig die Termine bekannt. Er erarbeitet Möglichkeiten zur Erweiterung und Förderung des Airsoftschießens. Er vertritt den SV Kamen auf Kreis, Bezirk, Land, und Bundesebene im Bogenbereich und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportgremium und in anderen Angelegenheiten dem Vorstand.

§ 7 (Übungsleiter)

Er ist organisatorisch dem Vorstand unterstellt.
Er stimmt seine sportlichen Aktivitäten und Aufgaben mit dem Sportleiter oder den entsprechenden Betreuern ab. Alle anderen Angelegenheiten stimmt er mit dem Vorstand ab.

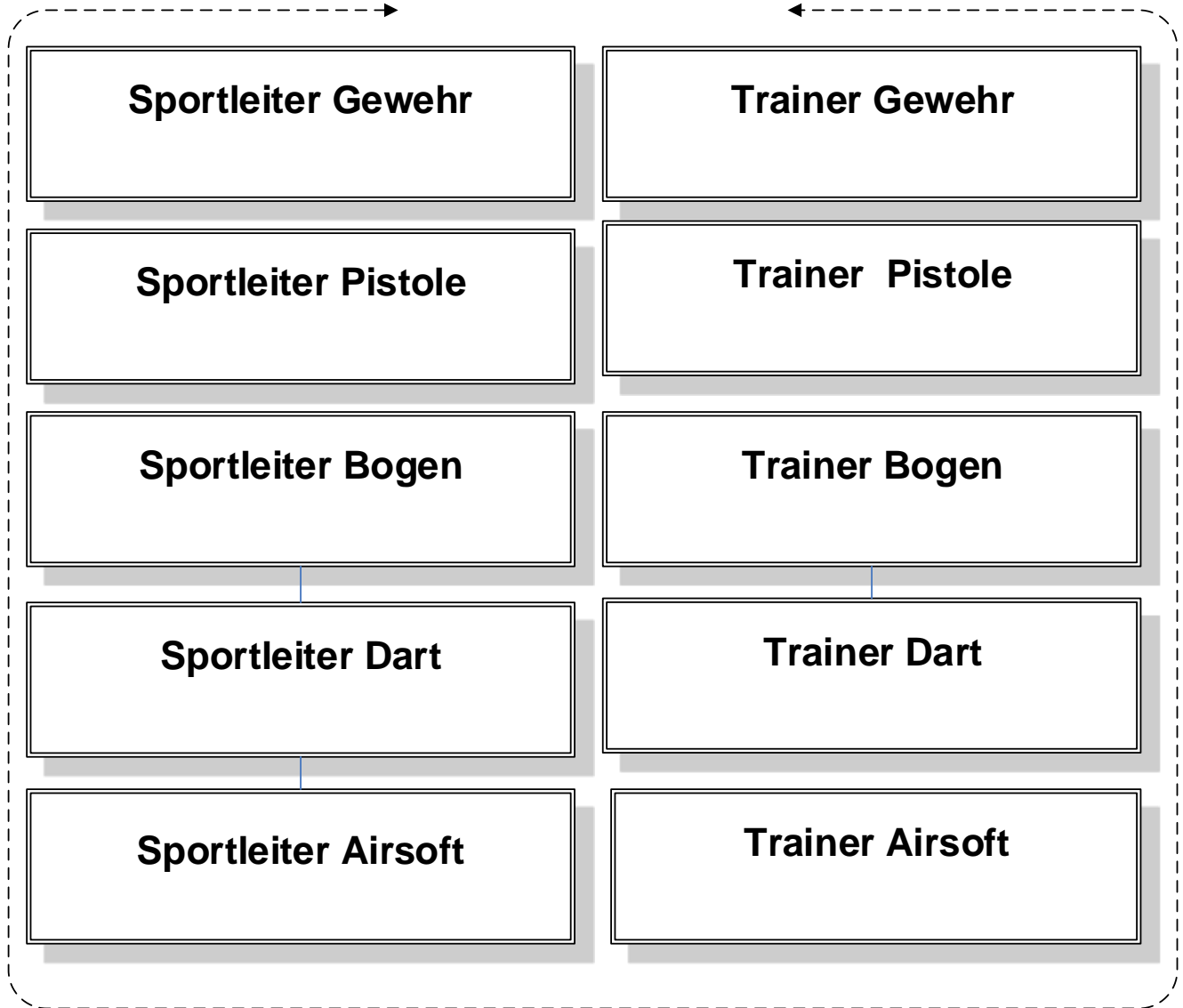
§ 8 (Trainer)

Er ist organisatorisch dem Vorstand unterstellt.
Er stimmt seine sportlichen Aktivitäten und Aufgaben mit dem Sportleiter oder den entsprechenden Betreuern ab. Alle anderen Angelegenheiten stimmt er mit dem Vorstand ab.

Diese Sportordnung ist eine Anlage der am 18.11.2022 beschlossenen Satzung.



**Sportgremium
SV Kamen**



Sportgremium

Unterschrift
1. Vorsitzender
Christian Langhorst

Unterschrift
2. Vorsitzende
Brigitte Schultebrucks